

INTERNATIONALE KANU FÖDERATION

KANUSEGEL-BESTIMMUNGEN



Gültig vom 14. Januar 2001

Inhaltsverzeichnis

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

1. Internationale Wettfahrten
2. Wettfahrtteilnehmer
3. Wettfahrten-Kalender

II. DURCHFÜHRUNG VON WETTFAHRTEN

4. Ausschreibungen
5. Meldungen
6. Segelanweisungen

III. BESONDERE BESTIMMUNGEN FÜR WELT- U. KONTINENTALMEISTERSCHAFTEN

- | | |
|--|----------------------------|
| 7. Welt und Kontinentalmeisterschaften | 12. Zeitbegrenzungen |
| 8. Wettkampfleitung | 13. Wertungssystem |
| 9. Aufgaben der Funktionäre | 14. Doping |
| 10. Berufungen | 15. Siegerehrungen |
| 11. Wettfahrtbahnen | 16. Ergebnisse u. Berichte |

ANHANG 1

Kurssystem und Zeitgrenzen

ANHANG 2

Klassen und Vermessungsvorschriften für das

INTERNATIONALES 10 m² SEGELKANU (INTERNATIONAL CANOE)

- | | |
|---------------------|-------------------------------|
| 1. Allgemeines | 8. Gleitsitz |
| 2. Vermessung | 9. Schwert |
| 3. Einheitsklasse | 10. Ruder |
| 4. Hauptabmessungen | 11. Mast, Baum, Rigg |
| 5. Bootskörper | 12. Segel |
| 6. Deck | 13. Besatzung/Ausrüstung |
| 7. Schwimmfähigkeit | 14. Durchführungsbestimmungen |
| | 15. Übersetzung |

Anhang 3

Zusätzliche Vermessungsbestimmungen für das mit asymmetrischem Spinnaker ausgerüstete Internationale Segelkanu

Allgemeine Vorschriften für Internationale Wettfahrten

1. Internationale Wettfahrten

Alle als "international" bezeichneten Wettfahrten müssen in Übereinstimmung mit den Regeln der ICF und den geltenden Internationalen Wettsegelbestimmungen ausgetragen werden, wo anwendbar.

Als "international" sind die Wettfahrten anzusehen, die von nationalen Verbänden oder von ihnen angeschlossenen Clubs durchgeführt werden, wenn ausländische Wettkämpfer zur Teilnahme eingeladen sind

Internationale Wettfahrten müssen der Kontrolle von mindestens einem beglaubigten Offiziellen unterliegen, der im Besitz eines Internationalen Kampfrichterausweises (International Official card) ist.

2. Wettfahrtteilnehmer

Teilnahmeberechtigt an internationalen Wettfahrten sind nur Mitglieder eines nationalen ICF-Mitgliedsverbandes angeschlossenen Clubs oder Einzelmitglieder eines solchen Mitgliedsverbandes.

Wenn ein Teilnehmer Mitglied des Verbandes eines anderen Landes ist, als in dem er seinen Wohnsitz hat, so kann er an Wettfahrten im Namen seines Örtlichen Verbandes teilnehmen, muß aber in jeden einzelnen Fall die besondere Genehmigung vom nationalen Verband seines Heimatlandes einholen. Ist ein Wettkämpfer in ein und dem selben Land zwei Jahre oder länger wohnhaft, braucht er die Erlaubnis vom Verband seines Heimatlandes nicht mehr einzuholen.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung auf Teilnehmer, die ihr Heimatland verlassen und durch Heirat die Nationalität des Landes erworben haben, in dem sie wohnen. In diesem Fall können sie für den Verband des neuen Landes ohne eine Wartezeit von zwei Jahren starten.

3. Wettfahrten-Kalender

Vor dem 1. August jeden Jahres müssen die nationalen Verbände ihr vorgeschlagenes Programm von internationalen Wettfahrten (in Kopie) an die ICF-Geschäftsstelle und den Vorsitzenden des Segelkomitees senden. Im Prinzip soll der Kalender zur Zeit von Welt- und Kontinentalen Meisterschaften vorbereitet sein. Die Verbände können den Kalender bis zum 30. September abändern. Nach diesem Datum wird der Kalender als endgültig angesehen und kann veröffentlicht werden.

II. **Organisation** von internationalen Wettfahrten

4. Ausschreibungen

Die Ausschreibung von internationalen Wettfahrten muß die folgenden Angaben enthalten:

- a) daß die Wettfahrten nach den Bestimmungen der ICF und den jeweils geltenden Internationalen Wettsegelbestimmungen gesegelt werden.
- b) Termin und Ort der Wettfahrten
- c) Der Wettfahrtbeitrag (Meldegeld)
- d) die Anschrift, an die die Meldungen zu senden sind,

- e) der letzte Tag für die Entgegennahme von Meldungen, der nicht früher sein soll als einen Monat vor dem ersten Tag der Wettfahrten.

5. Meldungen

Meldungen zu Internationalen Wettfahrten müssen über einen nationalen Mitgliedsverband erfolgen. Meldungen müssen folgendes enthalten:

- a) Name des Clubs oder Verbandes, dem der oder die Teilnehmer angehören,
- b) die Veranstaltungen, an denen der Teilnehmer oder die Mannschaft teilzunehmen beabsichtigt,
- c) Vornamen, Familiennamen, jetzige und frühere Nationalitäten der Teilnehmer, Segelnummer jedes Kanus, und Bootsname soweit vorhanden.

Eine Meldung kann telegraphisch oder durch Fax erfolgen, wenn sie vor Mitternacht des letzten Tages für die Entgegennahme von Meldungen aufgegeben wird. Sie muß unverzüglich schriftlich bestätigt werden.

Verspätete Meldungen dürfen nicht angenommen werden.

Die Annahme von Meldungen muß innerhalb von 48 Stunden nach Meldeschluß bestätigt werden.

6. Segelanweisungen

Das Programm und die Segelanweisungen müssen den Teilnehmern spätestens 24 Stunden vor der ersten Wettfahrt zur Verfügung stehen. Die Segelanweisungen müssen folgendes enthalten:

- a) daß Berührungen mit Pinnenverlängerungen nicht als Bootsberührungen gelten, **soweit in den Segelanweisungen nicht anders angegeben.**

III. Besondere Bestimmungen für Welt- und Kontinentalmeisterschaften

7. Welt- und Kontinentalmeisterschaften

Welt- und Kontinentalmeisterschaften dürfen nur mit Zustimmung des ICF-Kongresses durchgeführt werden. Über Ort und Zeit entscheidet der Kongreß.

Jede Meisterschaft wird im jeweiligen Abstand von 3 Jahren durchgeführt. Welt- und Kontinentalmeisterschaften werden in den von der ICF überwachten Segelklassen durchgeführt.

Alle für Internationale Regatten anzuwendenden ICF-Regeln sind auch für Welt- und Kontinentalmeisterschaften anwendbar.

8. Wettkampfleitung

Funktionäre

Alle Rennen sind von einem Wettkampfkomitee zu organisieren, zu Überwachen und zu entscheiden. das Komitee besteht aus:

dem Hauptwettkampfleiter

dem Organisationsleiter

dem Wettfahrtsleiter

die gegenüber der Jury verantwortlich sind.

9. Aufgaben der Funktionäre

a) Jury

Die letztentscheidende Autorität bei Welt- und Kontinentalmeisterschaften liegt bei einer Jury, bestehend aus 3 oder 5 Experten der Segelbestimmungen, die vom ICF-Präsidium benannt werden und von denen einer dem veranstaltenden nationalen Landesverband angehören sollte. Eine dieser Personen, entweder der ICF-Präsident oder eine andere bedeutende Persönlichkeit der ICF, wird als Vorsitzender der Jury eingesetzt.

Alle Wettkampffunktionäre sind dieser Jury verantwortlich. Die Jury regelt alle Berufungen gegen Entscheidungen des Wettkampfkomitees. Sie muß sich über die Gründe der Berufungen von den Zuständigen Funktionären informieren lassen, bevor sie eine Entscheidung fällt. Die Entscheidung der Jury ist endgültig.

b) Hauptwettkampfleiter

Der Hauptwettkampfleiter, der auch im Wettkampfkomitee den Vorsitz führt, entscheidet in alle während des Wettkampfes auftkommende Fragen, die nicht in diesen Bestimmungen geregelt sind.

Der Hauptwettkampfleiter kann jeden Teilnehmer disqualifizieren, der sich ungebührlich verhält oder durch sein Verhalten oder seine Äußerungen Mißachtung gegenüber Wettkampffunktionären, anderen Teilnehmern oder Zuschauern zeigt

c) Organisationsleiter

Der Organisationsleiter trägt die Verantwortung für den pünktlichen und reibungslosen Ablauf des Wettkampfes.

Er unterrichtet die Funktionäre jeweils rechtzeitig über Startzeit, Startposition und andere Einzelheiten jeder Wettfahrt.

Mit Unterstützung des Vermessers und einem vom Wettkampfkomitee bestimmten Verantwortlichen hat er die Beachtung der Regeln hinsichtlich Vermessung und Sicherheitsmaßnahmen sicherzustellen.

d) Wettfahrtleiter

Der Wettfahrtleiter ist für alle Entscheidungen auf dem Kurs der Wettfahrten verantwortlich. Er muß stets die Sicherheit der Wettfahrtteilnehmer bedenken.

Im Fall ungünstiger Witterungsbedingungen oder unmittelbarer Gefahr kann er die Einstellung einer Wettfahrt verfügen, muß diese Angelegenheit jedoch umgehend dem Hauptwettkampfleiter übergeben, der sofort das Wettkampfkomitee zusammenruft, um den Fall zu überlegen und notwendigerweise zu handeln.

10. Berufungen

Die Gebühr zur Berufung an die Jury beträgt 25 US-Dollar oder gleicher Wert in örtlicher Währung. Die Gebühr ist zurückzuzahlen, wenn der Berufung stattgegeben wird.

11. Wettfahrtbahnen

Die Kurse werden normalerweise mit 3 Bojen in Form eines annähernd gleichseitigen Dreiecks ausgelegt, dessen eine Seite in Windrichtung liegt.

Die Startlinie befindet sich zwischen dem Vormast des Startschiffes und der Mitte einer der Bahnmarken. Eine innere Begrenzungsmarke kann nahe dem Startschiff ausgelegt werden. Kanus dürfen zwischen dieser Begrenzungsmarke und dem Startschiff nicht hindurchfahren. Die erste Bahnmarke des Kurses liegt luvwärts der Startlinie. Die zweite Bahnmarke wird die Boje sein, die nicht die erste Bahnmarke oder die Startlinie bezeichnet. Die dritte Bahnmarke ist die Boje an der Startlinie. Die Rundungsfolge ist: Startlinie - Bahnmarken: 1 - 2 - 3 - 1 - 3 - 1 - 2 - 3 - Ziellinie zwischen der Mitte der Bahnmarke 1 und dem Vormast des Zielschiffes. Liegt das Startschiff an der Backbordseite der Startlinie, sind die Bahnmarken an Steuerbord zu runden, liegt es Steuerbords der Startlinie, so sind Bahnmarken an Backbord zu runden. Befindet sich das Start- bzw. Zielschiff auf Zielposition, wird darauf eine blaue Flagge gesetzt. Die gesamte Länge des wie vor beschriebenen Kurses soll ca. 10 Seemeilen betragen. Bei einer Bahnabkürzung wird eine Wettfahrt normal an Bahnmarke 1 nach ca. 6,5 Seemeilen beendet.

Die Bahnmarken 1 und 2 können nach dem Start in ihre Position gebracht werden.

Der Kurs kann von der vorstehend beschriebenen Art mit vorheriger Zustimmung des ICF-Segelkomitees abgeändert werden. Die Kursauswahl, gleicher Kurs für alle Wettfahrten am selben Tag, liegt im Ermessen des Wettfahrtleiters.

12. Zeitbegrenzungen

Die mittlere Geschwindigkeit des führenden Kanus über den Kurs, muß mindestens 2,5 Seemeilen/Stunde betragen. Kontrollpunkte und Zeitbegrenzungen sind im Anhang 1 der Regeln angegeben.

Wenn die erste Runde oder eine Wettfahrt vom führenden Kanu nicht innerhalb der angegebenen Zeitgrenzen beendet werden, ist die Wettfahrt ungültig und kann nach Ermessen des Wettkampfkomitees wiederholt werden.

Alle Kanus werden gewertet die innerhalb einer Stunde nach Zieldurchgang des führenden Kanus die Ziellinie passieren, alle später passierenden Kanus werden als aufgegeben gewertet.

Normalerweise werden bei Windgeschwindigkeiten über 10 m/s keine Wettfahrten gestartet. Die Entscheidung über die Zumutbarkeit der Wetterverhältnisse verbleibt beim Wettkampfkomitee.

13. Wertungssystem

1. **Punkte werden in Übereinstimmung mit den Wettsegelbestimmungen nach Low Point System gegeben, ausgenommen wie nachstehend angegeben.**
2. Ein Teilnehmer der disqualifiziert wurde erhält Punkte entsprechend der zu dieser Wettfahrt Gestarteten + 3.
3. **Ein Teilnehmer ist ein Gemeldeter, der zu einer beliebigen Wettfahrt der Meisterschaft startet.**
4. Wenn 6 oder 7 Wettfahrten abgeschlossen werden, werden die Punkte für eine Wettfahrt gestrichen. Wenn weniger als 5 Wettfahrten durchgeführt sind, ist die Meisterschaft ungültig.

5. Besteht ein Punktgleichstand in der Gesamtwertung wird zugunsten des Kanus mit den meisten ersten Plätzen entschieden. Wenn dann noch Kanus gleich verbleiben wird zugunsten des Kanus mit den meisten 2. Plätzen entschieden usw., falls notwendig alle Wettfahrten heranziehend die für die Gesamtwertung jedes Teilnehmers zählen. Falls diese Methode versagt zu entscheiden, so soll der Gleichstand für die endgültige Platzierung bestehen bleiben.
Die gestrichene Wettfahrt ist von diesem Prozess ausgeschlossen.

14. Werbung

- a) **Kanus, Zubehör und Kleidung dürfen Warenzeichen, Werbesymbole und Aufschriften tragen.**
- b) **Die Richtlinien für jedes Werbematerial, angebracht an Boot, Kleidung oder Ausrüstung der Kanusegler sind wie folgt:**
 Alles Werbematerial muß so platziert sein, dass die Identifikation der Teilnehmer nicht gestört und nicht das Ergebnis der Wettfahrt beeinflusst.
Die Werbung für Rauchtobak und harte Spirituosen wird nicht akzeptiert.
- c) **Ein Kanu, Ausrüstung oder Kleidungsartikel, die nicht den oben erwähnten Bedingungen entsprechen, sind zum Gebrauch während eines Wettbewerbs ungeeignet. Mannschaften sind für ihre eigene Ausrüstung verantwortlich.**
- d) **Das Internationale 10 m2 Segelkanu ist nach dem Werbecode Kategorie C der ISAF Wettsegelbestimmungen für den Zweck von Wettfahrten mit den 3 Beschränkungen wie vorstehend in a), b) u. c) spezifiziert eingestuft.**

15. Doping

Doping, wie im Olympic Movement Antidoping Code definiert, ist streng verboten. Dopingkontrollen müssen in Übereinstimmung mit den ICF-Doping-Kontrollbestimmungen unter Überwachung durch das ICF-Medical Committee durchgeführt werden.

15. Siegerehrungen

Die Meisterschafts- Medaillen müssen in Übereinstimmung mit dem Olympischen Protokoll überreicht werden. Meisterschaftsauszeichnungen müssen in drei Werten gegeben werden: Vergoldet, versilbert und in Bronze, auf Kosten des ausrichtenden Verbandes, der diese von der ICF beziehen muß.

Medaillen dürfen nur an die Gewinner überreicht werden.

Während der offiziellen Siegerehrung dürfen nur die drei Meisterschaftsmedaillen überreicht werden, andere Preise können bei anderer Gelegenheit übergeben werden.

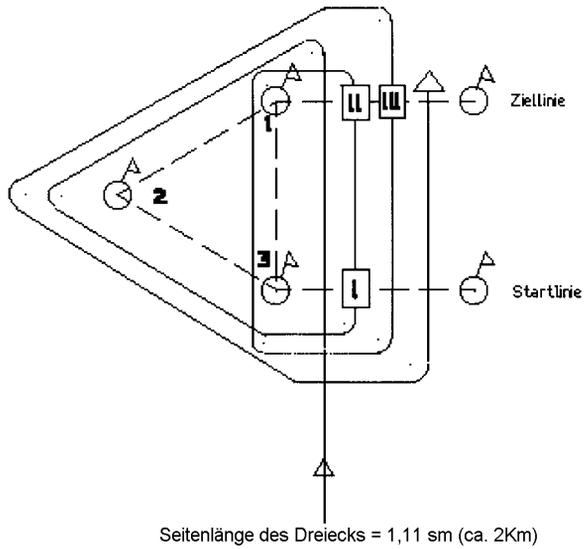
Um die Feierlichkeit der Zeremonie zu erhalten müssen die Medaillen empfangenden Teilnehmer dem Ereignis angemessene Kleidung tragen, solche wie Trainingsanzug oder nationale Mannschaftskleidung.

16. Ergebnisse und Berichte

Die Ergebnisse von Welt- und Kontinentalmeisterschaften, Berichte über eingereichte Proteste und andere erforderliche Dokumente müssen an den ICF-Generalsekretär, nicht später als 30 Tage nach Abschluß der Meisterschaft, gesandt werden.

Anhang 1

Kurssystem und Zeitgrenzen



Seitenlänge des Dreiecks = 1,11 sm (ca. 2Km)

○ = Bahnmarke □ = Zeitkontrollpunkt

Zeitgrenze an I = 1 h 20' = erste Runde

Zeitgrenze an II = 2 h 40' = bei verkürztem Kurs

Zeitgrenze an III = 4 h = voller Kurs

Internationale Kanu Föderation
 Kanusegel-Bestimmungen
Gültig ab 14. Januar 2001

Anhang 2

Klassen und Vermessungsvorschriften für das **INTERNATIONALE 10 m² SEGELKANU**

1. Allgemeines

Klassen und Vermessungsbestimmungen, Linienrisse und Vermessungsformulare können von der ICF bezogen werden.

Vermessungsschablonen können über den Vorsitzenden des ICF Segelkomitees bezogen werden.

Die Klasse ist frei von Lizenzgebühren.

2. Vermessung

Vor dem **14 Januar 2001** erstmals vermessene Kanus können weiterhin den zur Zeit ihrer ersten Registrierung geltenden Bestimmungen entsprechen und bleiben zu Internationalen Wettfahrten startberechtigt, **vorausgesetzt Mast, Baum, Rigg, Segel und Gewicht entsprechen diesen Regeln, soweit nicht anders festgelegt. (beachte besonders Regel 5 f und 14 a)**

Reparaturen müssen mit den Regeln, die zur Zeit der 1. Vermessung in Kraft waren, übereinstimmen. Mast, Baum, Rigg, Segel und Gewicht müssen diesen Regeln entsprechen, soweit nicht woanders festgelegt

3. Einheitsklasse

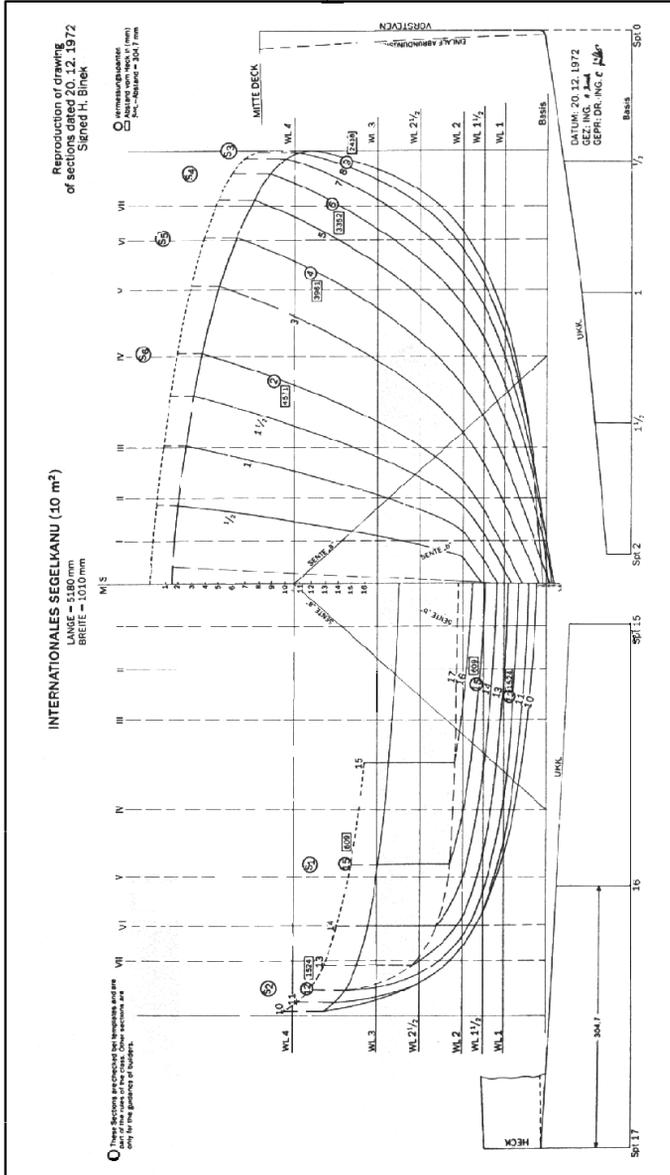
Ziel dieser Regeln ist sicherzustellen, daß die Formen der Bootskörper und die wirklichen Segelflächen so einheitlich wie möglich sind. Es bestehen keine Beschränkungen für die Gestaltung des Decks oder des Segelrisses als in den nachfolgenden Regeln angegeben.

4. Hauptabmessungen

Länge = 5180 mm
 Breite = 1010 mm
 Segelfläche = 10 m²

5. Bootskörper

a) Die äußere Form des Bootskörpers muß mit den Rissen der dargestellten Formen übereinstimmen (Zeichnung 1, Seite 11)



Die Abmessungen in der Zeichnung werden durch die Aufmaßtabelle definiert.

Spant Nr.	Abstand vom Heck	Abstand Von Mittellinie	Abstand von Basis	Abstand Basis-Kiel
2	4571 mm	WL 1 = 40 mm WL 2 = 120 mm WL 3 = 188 mm WL 4 = 231 mm Deck = 267,5 mm	WL 1 = 50 mm WL 2 = 100 mm WL 3 = 200 mm WL 4 = 400 mm Deck = 409 mm	30 mm
4	3961 mm	WL 1 = 143 mm WL 2 = 230,5 mm WL 3 = 320 mm WL 4 = 376 mm Deck = 404 mm	WL 1 = 50 mm WL 2 = 100 mm WL 3 = 200 mm WL 4 = 400 mm Deck = 368 mm	-3,5 mm
6	3352 mm	WL 1 = 231 mm WL 2 = 325,5 mm WL 3 = 413 mm WL 4 = 465,5 mm Deck = 478 mm	WL 1 = 50 mm WL 2 = 100 mm WL 3 = 200 mm WL 4 = 400 mm Deck = 329 mm	-8,5 mm
9	2438 mm	WL 1 = 308,5 mm WL 2 = 411,5 mm WL 3 = 483 mm Deck = 505 mm	WL 1 = 50 mm WL 2 = 100 mm WL 3 = 200 mm Deck = 278 mm	4 mm
12	1524 mm	WL 1 = 242 mm WL 2 = 412 mm WL 3 = 471 mm Deck = 474 mm	WL 1 = 50 mm WL 2 = 100 mm WL 3 = 200 mm Deck = 237 mm	33 mm
15	609 mm	WL 1 = 268 mm WL 2 = 328 mm Deck = 328 mm	WL 1 = 50 mm WL 2 = 100 mm Deck = 199 mm	73 mm

b) Die Übereinstimmung mit der Form des Risses wird mit Schablonen in folgender Weise geprüft:

Über dem Kielbogen, mit annähernd waagerechter Wasserlinie liegenden Kanu wird zwischen den Loten der Steven eine dünne Schnur gespannt. Die Schnur ist 130 mm über dem Schnittpunkt von Kiellinie und Achterstevenlot und 54 mm über der Kiellinie an einem 4571 mm vom Achterstevenlot entfernten Punkt der Höhe nach auszurichten.

Die Vermessungsspannen sind in folgender Entfernung vom Achterstevenlot festgelegt. (Vermessungsspannen nach Zeichnung. **Nach** Aufmaßtabelle in Klammern)

1. (15) = 609 mm 2. (12) = 1524 mm 3. (9) = 2438 mm
4. (6) = 3352 mm 5. (4) = 3961 mm 6. (2) = 4571 mm

Die Breite ohne Scheuerleisten muß an jedem Vermessungsspannt mit einer Toleranz von +/-10 mm wie folgt betragen:

1. (15) = 656 mm 2. (12) = 948 mm 3. (9) = 1010 mm
4. (6) = 956 mm 5. (4) = 808 mm 6. (2) = 535 mm

Der Abstand vom Kiel ohne Kieleiste zur Gespannten Schnur muß an jedem Vermessungsspannt mit einer Toleranz von +/-10 mm wie folgt betragen:

0. = 130 mm (Festpunkt am Heck)

1. (15) = 97 mm 2. (12) = 57 mm 3. (9) = 28 mm
4. (6) = 16 mm 5. (4) = 21 mm 6. (2) = 54 mm

Die Vermessungsschablonen werden an jedem Vermessungsspannt senkrecht und rechtwinklig zur Kiellinie aufgesetzt. Sie werden neben dem Kiel unterstützt, so, bis ihr Bezugspunkt mit der vorhandenen Kiellinie übereinstimmt. Der Abstand Zwischen der Rumpfoberfläche und jeder Schablone muß zwischen 0 und 20 mm betragen. Der Abstand zwischen der gespannten Schnur und der Deckslinie muß am Heck 200 +/-10 mm und am Bug 470 +/-10 mm betragen.

Mehrfach-Knickspannt-Bootskörper, die den an jedem Vermessungsspannt erlaubten Toleranzen entsprechen sind erlaubt.

- c) Die Länge über alles muß 5180 +/-20 mm betragen. Dieses Maß schließt jegliche Stevenbänder, jedoch nicht Ruder und Ruderbeschläge ein.
- d) Entlang der Decksseiten sind Scheuerleisten, nicht größer als 25 x 25 mm, erlaubt. Diese können integrierter Teil von Bootskörper oder Decksform sein.
- e) Die Projektion der Linie der größten Breite auf eine horizontale Fläche muß eine strakende konvexe Kurve ergeben, und an Bug und Heck muß diese innerhalb von Linien verbleiben, die die Mittellinie unter 45° innerhalb von 25 mm vom Stevenlot an Bug oder Heck schneidet.

f) Der Bootskörper und alle für Wettfahrten erforderliche Ausrüstung, ausgenommen Segel, Latten, Kleidung, Verpflegung und Getränke, muss trocken zusammen gewogen werden und muss eine gesamte Masse von nicht weniger als 83,5 kg haben. Die Masse von Ausgleichsgewichten darf 10 kg nicht überschreiten. Ausgleichsgewichte müssen an der Gleitsitzhalterung oder an Deck im Bereich der Gleitsitzhalterung fest angebracht und klar sichtbar sein. Werden sie unter Deck angebracht muss ein jederzeit abnehmbarer Lukendeckel die Sichtbarkeit sicherstellen. Der Bootskörper darf keinen Ballast enthalten.

Einem Kanu, das nach der vorherigen 63kg-nackter-Bootskörper Regel als legal vermessen wurde, aber nicht die Über-Alles-Minimum-Masse von 83,5 kg erreicht, darf durch das ICF-Segel-Komitee dispensiert werden um die Gesamtmasse der Ausgleichsgewichte auf 12,5 kg zu erhöhen.

g) Material und Bauweise des Bootskörpers sind nicht beschränkt.

6. Deck

Material und Bauweise des Decks sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

7. Schwimmfähigkeit

Mindestens 75 kg wirksamer Auftrieb müssen zur zuverlässigen Schwimmfähigkeit des gefluteten Bootskörpers vorgesehen sein. Sind Auftriebskörper in Form von Tanks oder Beuteln eingebaut, müssen es mindesten zwei sein. Ein abgeschotteter Bootskörper ist nicht akzeptabel. Sind Auftriebskörper nicht herausnehmbar muß der Hersteller bestätigen, daß die Forderung dieser Regel erfüllt ist.

8. Gleitzitz

- a) Der Gleitzitz darf nicht weiter als 2040 mm, gemessen ab Mittellinie des Bootskörpers, an jeder Seite des Kanus vorstehen. Dieses Maß ist horizontal zu messen.
- b) Die Breite des Gleitsitzes darf 500 mm nicht überschreiten.
- c) Das Gewicht des Gleitsitzes, ohne Gleitsitzhalterung, einschließlich seiner beweglichen Teile darf 12 kg nicht über und 9 kg nicht unter schreiten.
- d) Die Gleitsitzhalterung darf nicht über den Scherstrak (die Bordkanten ohne Scheuerleisten) vorstehen.
 - e) Material und Bauweise des Gleitsitzes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

9. Schwert

- a) Das Schwert darf in voll abgefiertem Zustand nicht mehr als 1000 mm unter der Bootsaußenhaut vorstehen.
- b) Das Schwert muß so befestigt sein, daß es aus seiner Lagerung nicht herausfallen kann., **und muss horizontal auf dem Wasser schwimmen, wenn es frei vom Bootskörper ist.**
- c) Das Schwert muß während des Segelns soweit aufgeholt werden können, daß es nicht unter dem Bootskörper vorsteht.
- d) Material und Bauweise des Schwertes sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.

10. Ruder

Die Ruderanlage ist in Material und Bauweise nicht beschränkt.

11. Mast, Baum, Rigg

- a) Die Breite oder Tiefe jedes Mastes darf 100 mm nicht überschreiten. Jedes Maß über 50 mm im vorderen oder hinteren Querschnitt eines drehbaren Mastes muß als Segelfläche gemessen werden. Dieses Flächenmaß ist zwischen dem oberen Vermessungsband und der wirklichen oder projizierten Vorderlinie zu nehmen. Diese Regel darf nicht rückwirkend angewandt werden.
- b) Höhe und Breite des Baumes darf 100 mm nicht überschreiten. Höhe und Breite eines Baumes für ein Vorsegel darf 30 mm nicht überschreiten. Gabelbäume an Großsegel und/oder Vorsegel werden jeweils jede Seite separat gemessen und sollen den gleichen Begrenzungen entsprechen
- c) Die größte projizierte Fläche anderer Spieren als Mast, Baum, Vorsegel -Ausbaumspiere und Vorsegelbaum muß in die Segelfläche eingeschlossen werden.
- d) Eine Spiere zum ausbaumen des Vorsegels darf benutzt werden. Wenn im Gebrauch, muß diese am Mast befestigt sein und zum Schothorn führen.
- e) Um den Mast ist ein ca. 10 mm breites Band, in farbigem Kontrast, mit seiner Unterkante 6360 mm oberhalb der Unterkante des Bootskörpers anzubringen. Der Mast muß dazu senkrecht zur Basislinie des Bootskörpers stehen, wie in Regel 5 b angeben. Kein Segel darf höher als bis zu diesem Vermessungspunkt gesetzt werden.
- f) Die Höhe des Vorsegeldreiecks über der Unterkante des Bootskörpers darf nicht größer als 4730 mm sein. Die Vermessung soll bis zu diesem Punkt erfolgen, an dem die Vorstaglinie die vordere Mastfläche trifft. Kein Vorsegel darf höher als zu diesem Vermessungspunkt gesetzt werden.
- g) Ausholer, die über den Scherstrak hinausreichen sind verboten.**
- h) Material, Bauweise und Stellung von Mast und Spieren sind außer durch die vorstehenden Bestimmungen nicht beschränkt.**

12. Segel

- a) Die gesamte Segelfläche darf 10 m² nicht überschreiten. Stromlinienverkleidungen am Segel sind als Teil des Segels, solche am Mast sind als Teil des Mastes zu vermessen.

Die Fläche des Großsegels darf 8,5 m² nicht überschreiten. Die Vermessung der wirklichen Segelfläche ist durch aufeinanderfolgende Zerlegung in Dreiecke nach dem folgenden Verfahren vorgesehen:

Das Segel erhält eine gleichzeitige Spannung von 10 kg an Draht- und Taulieken und von 5 kg an anderen Lieken. Die Maße werden von den Innenkanten von Draht und Taulieken abgenommen. Reißverschlüsse und andere Vorrichtungen sind zu öffnen, so das die größte Segelfläche gemessen wird. Ist ein Großsegel mit einem Stretch-Liek versehen, wird als Vorliekmaß die Entfernung zwischen Unterkante des Mastbandes und wenn er nicht fest angebracht ist. Stretchlieken an Vorsegeln müssen gespannt werden, bis die Falten am Vorliek des Segels verschwinden.

Jedes Segel, soweit nicht selbst aus geeigneten Material, muß mit einer Fläche von mindestes 60 x 60 mm versehen sein, die dauernd die Vermessungsmarke oder Vermessungsstempel des Vermessers aufnimmt.

Es muß für den Steuermann möglich sein, Das Großsegel vollständig vom Mast abzunehmen, während das Kanu sich frei auf dem Wasser befindet

b) Großsegel

Die Latten sind einzuschieben, aber wieder soweit zurückzuziehen, daß sie erlauben, das Vorliek gerade zu spannen. Dann ist das Hauptdreieck zu messen. Die Fläche der Achterlieksrundung ist durch fortschreitenden Dreiecksaufteilung zu vermessen. Die Senkrechten der Dreiecke werden dabei an den größten Höhen der Segel der Segmente angelegt, davon ausgenommen werden sie so angelegt, daß die Senkrechte des Dreiecks der unteren Achterlieksrundung nicht größer als 150 mm wird. Wenn der untere Teil es Achterlieks gerade ist, kann die Senkrechte des zweiten Dreiecks so angelegt werden, daß sie das Achterliek am oberen Ende der Geraden berührt, um die Berechnung zu vereinfachen. Bei einem gerundeten Liek wird die Fläche solange in Dreiecke aufgeteilt, bis die Höhe eines Segmentes kleiner ist als 150 mm. Die Fläche des verbleibenden Segments ist mit $\frac{2}{3}$ Sehne mal Höhe zu berechnen. Bei geraden Liek wird es in entsprechende Dreiecke aufgeteilt. Die Flächen von Vorliek und Fußliekrundungen werden auf gleiche Weise vermessen. Bei Segeln mit Ärmel-Vorliek werden die vorderen 50 mm als Mastfläche angesehen, das Segel zur Vermessung flach liegend. Die Vermessungspunkte an den Segelecken sollen die Schnittpunkte der strakend verlängerten Liekkurven sein. Um die Wölbung durch Vor- und Fußliek zu erlauben, sind von der berechneten Fläche des Großsegels 0,6 m² abzuziehen.

c) Vorsegel

Die Fläche wird durch fortschreitende Dreiecksaufteilung in gleichartiger Methode wie beim Großsegel vermessen. Negative Flächen an Fuß- und Achterliek werden abgezogen, positive Flächen an Fuß- und Achterliek sind hinzuzurechnen. Positive und negative Flächen am Vorliek werden nicht berücksichtigt.

d) Alle linearen Maße werden auf den nächsten Millimeter genommen. Die Gesamtfläche eines einzelnen Segels wird nach Addition seiner Einzelflächen auf zwei Dezimalstellen abgerundet (0,01 m²).

e) Es muß möglich sein, die Segel durch einen Kreisring von 300 mm Innendurchmesser zu schieben.

f) Das Großsegel muß die Buchstaben IC in rot, die Nationalitätsbuchstaben und die vom nationalen Verband zugeteilte Registriernummer tragen. Die klar sichtbar, leserlich und in einheitlicher Farbe in starken Kontrast zum Segel stehen, die Buchstaben in Antiqua (roman style, upright), mit arabischen Ziffern gleichmäßiger Dicke, ohne obere und untere Endstriche der Buchstaben und Zahlen, in zusammenhängenden Zeilen, Nationalitätsbuchstaben sind vor oder oberhalb der Segelnummern anzuordnen. Enden die Nationalitätsbuchstaben mit „I“, und sind vor den Nummern Plaziert, müssen sie von ihnen durch einen ungefähr 50 mm langen Strich getrennt werden. Die Buchstaben IC, Nationalitätsbuchstaben und Segelnummer müssen sich oberhalb einer gedachten Linie befinden, die im rechten

Winkel zum Vorliek 1/3 der Entfernung, gemessen vom Hals zum Kopf des Segels, angeordnet ist, müssen klar sichtbar und in verschiedenen Höhen auf beiden Segelseiten angebracht sein, jene auf der steuerbordseite höher. Nummern und Buchstaben müssen die folgenden Mindestabmessungen haben:

Höhe = 300 mm

Dicke = 40 mm

Breite = 200 mm (Ausgenommen Nr.1 oder Buchstabe "L")

Raum zwischen zusammenstehenden Zahlen: 60 mm

- g) Außer in den vorstehenden Regeln sind Form, Material oder Anordnungen von Latten, Segeln, Liektauen und Drähten nicht beschränkt.

13. Besatzung und Ausrüstung

- a) Die Besatzung darf nur aus einer Person bestehen.
- b) Ein Anker braucht nicht mitgeführt werden.
- c) Schwimmwesten müssen getragen oder zum sofortigen Gebrauch mitgeführt werden.
- d) Es ist keine elektronische Ausrüstung erlaubt, die es ermöglicht, Sendungen von einer externen Quelle auf dem Kanu zu empfangen oder die mehr als zwei Messwerte verarbeitet.**

14. Durchführungsbestimmungen

- a) **Zuständigkeit für die Vermessung.**
 Jeder nationale Verband der ICF ist für die Vermessung von Kanus zuständig. Jeder nationale Verband kann offizielle Vermesser bestellen und soll ein Register der unter seiner Zuständigkeit vermessenen Kanus führen. Die nationalen Verbände sind verantwortlich, daß alle registrierten Boote mit den Klassenbestimmungen übereinstimmen, wenn sie für internationale Wettfahrten gemeldet werden. In Fällen schwieriger oder streitiger Vermessungen soll der Vermesser ein Vermessungsverfahren anwenden, das er als geeignet ansieht und Einzelheiten dieses Verfahrens und die Maße an den nationalen Verband geben. Der Vermesser muß dem nationalen Landesverband berichten was er als Abweichung vom Sinn dieser Regel ansieht. Das ICF-Segelkomitee ist berechtigt, Richtlinien für die weitere Interpretation dieser Regeln zu erlassen.
- b) **Vermessung**

Nach einer Vermessung gibt der offizielle Vermesser die Einzelheiten der Vermessung an den nationalen Verband, wo sie im Bootsregister aufbewahrt werden. Der nationale Verband gibt eine Vermessungsbescheinigung an den Eigner aus. Die Bescheinigung muß Position und Angabe von Ausgleichsgewichten und Art der vorgesehenen

Auftriebskörper enthalten. Der nationale Verband kann die Ausfertigung einer Vermessungsbescheinigung verweigern, wenn auch die besonderen Erfordernisse der Regeln zutreffen, falls ein Kanu sich vom Sinn dieser Regeln entfernt. Ist ein registriertes Kanu ausgedehnt repariert, verändert oder umgebaut, muß es neu vermessen werden. Eignerwechsel sollte dem nationalen Verband mitgeteilt werden

- c) **Kosten der Vermessung** Die Vermessungsgebühren liegen im Ermessen jedes nationalen Verbandes. Die Kosten der Vermessung bei internationalen Regatten werden vom durchführenden nationalen Verband gezahlt.
- d) **Vermessungsgrundlage:** alle Maße werden in metrischen Einheiten genommen. Die für die Prüfung der Form des Bootskörpers zu benutzenden Schablonen müssen durch die ICF als richtig bescheinigt sein. Die Vermesser sind verantwortlich, daß die Maße so genau wie möglich genommen werden.

15. Übersetzung

Im Falle von Streitfragen gilt der englische Text.

Anhang 3

Zusätzliche Vermessungsbestimmungen für das mit asymmetrischem Spinnaker ausgerüstete Internationale Segelkanu

1. Allgemeines

Kanus müssen den Klassenbestimmungen , wie in Anhang 2 angegeben, entsprechen, wenn nicht nachstehend anders vermerkt.

Ohne Spinnaker segelnde Kanus können zu einer Regatta für Kanus, wie in Anhang 2 definiert, melden. Start und Zieldurchgang sind wie in den Wettsegelbestimmungen definiert.

2. Mast, Baum und Rigg

- a) **Spinnaker sind von den Bestimmungen des Anhangs 2, (Abs.11 f) ausgenommen.**
- b) **Bugsprits/Bäume dürfen voll ausgefahren nicht mehr als 1800 mm vor den Steven vorstehen und muß soweit zurückgezogen werden können, das er nicht weiter als 500 mm vor dem Steven vorsteht, wenn ohne gesetztem Spinnaker gesegelt wird.**

3. Bootskörper

Die Masse des nackten Bootskörpers darf nicht unter 63 kg und die Masse von Ausgleichsgewichten nicht mehr als 10 kg betragen. Nackter Bootskörper bedeutet ohne Schwert, Ruder und Ruderrahmen, Pinne, stehendes Rigg, Baum, Gleitsitz und andere lose Ausrüstung, kann aber Lukendeckel, Klemmen, Leitösen und kleine festangebrachte Beschläge und muss Gleitsitzhalterung und Auftriebskörper beinhalten.

Ausgleichsgewichte müssen an der Gleitsitzhalterung oder an Deck im Bereich der Gleitsitzhalterung fest angebracht und klar sichtbar sein. Werden sie unter Deck angebracht, muss ein jederzeit abnehmbarer Lukendeckel die Sichtbarkeit sicherstellen. Der Bootskörper darf keinen Ballast enthalten. Der Bootskörper muss trocken gewogen werden.

4. Segel

- a) Spinnaker sind von der Gesamt-Segelflächenvermessung wie in Anhang 2, (Abs. 12 a) ausgenommen.
- b) Der Hals des Spinnaker darf nicht weiter als 1800 mm vor dem Steven gesetzt sein.
- c) Der Spinnaker darf nicht höher als bis zur Unterkante des oberen kontrastierenden Bandes gesetzt sein.
- d) Der Spinnaker muss zu einem Punkt geschotet werden, der auf der Mittellinie gemessen nicht weiter achtern als 2680 mm vor dem Heck liegt.
- e) Das Großsegel sollte die Buchstaben A in rot im Schothorn tragen, in den Abmessungen wie für IC angegeben (Anhang 2, Abs. 12 f).

Überarbeitet 10.02.01

Fett = neu

Ernst Otte, ICF-Regeln 2001 bearbeitung .doc
ICF-Regeln2001.doc 25.2.01 W. Pollmann